

Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam vertiefen und dabei die Zusammenarbeit auf der Grundlage der völligen Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung der Unabhängigkeit, der Souveränität, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten allseitig festigen und entwickeln.

#### Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen festigen und erweitern und damit einen Beitrag zur Stärkung des Sozialismus und zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Völker beider Staaten leisten. Sie werden die langfristige Koordinierung ihrer Volkswirtschaftspläne fortführen. Beide Seiten messen dabei der zwei- und mehrseitigen Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Bruderstaaten wachsende Bedeutung bei.

Beide Seiten werden die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Literatur, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Filmwesens, der Körperkultur, des Sports und Tourismus sowie auf anderen Gebieten weiterentwickeln. Beide Seiten werden die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit und der Beziehungen zwischen den gesellschaftlichen Einrichtungen und Massenorganisationen fördern und dies als ein wichtiges Mittel betrachten, damit die Völker der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam sich immer näher kommen, ihr Leben immer besser kennenlernen und den Erfahrungsaustausch über den Aufbau des Sozialismus in beiden Ländern erweitern.

#### Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus unablässig für die weitere Festigung der brüderlichen Beziehungen und der Geschlossenheit zwischen den sozialistischen Staaten einsetzen.

Beide Seiten werden alles in ihren Kräften stehende tun, um das sozialistische Weltsystem zu stärken, sie werden zur Entwicklung und zum Schutze der Errungenschaften des Sozialismus aktiv beitragen und den Kampf der Völker für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und Sozialismus entschlossen unterstützen.

#### Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden alles tun, um im Interesse des Friedens und der Sicherheit der Völker einen aktiven Beitrag zur Zerschlagung aller Machenschaften und Anschläge des Imperialismus und der reaktionären Kräfte zu leisten.

Sie werden den gerechten Kampf zur endgültigen Beseitigung des Kolonialismus und Neokolonialismus, gegen jegliche Erscheinungen des Militarismus und Rassismus unterstützen.

Beide Seiten werden auch künftig die von imperialistischer und kolonialer Herrschaft befreiten Völker Asiens, Afrikas und Lateinamerikas in ihrem Kampf zur Festigung ihrer Un-

abhängigkeit und staatlichen Souveränität und für sozialen Fortschritt entschlossen unterstützen.

Beide Seiten unterstützen die Entwicklung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, der Souveränität, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils, der friedlichen Koexistenz.

#### Artikels

Die Hohen Vertragschließenden Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die sich nach dem zweiten Weltkrieg in Europa herausgebildet haben, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, als wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa. Sie unterstützen die Bemühungen, die auf die Festigung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region gerichtet sind.

Beide Seiten unterstützen das Streben der Völker Südasiens, in Frieden, Unabhängigkeit und Zusammenarbeit zwischen den Ländern dieser Region zu leben.

#### Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Westberlin kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

#### Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich gegenseitig über Probleme der Beziehungen beider Staaten und beide Seiten interessierende internationale Fragen informieren und beraten.

#### Artikel 8

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt, in Kraft.

#### Artikel 9

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und automatisch um jeweils weitere zehn Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Hanoi am 4. Dezember 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und vietnamesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

E. Honecker

Für die  
Sozialistische Republik  
Vietnam

Ton Duc Thang